

## Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten

Gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ermittelt der jeweils zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) sowie der Brandenburgischen Bodenrichtwertvorschrift (VV-BRW) jährlich zum Stichtag 1. Januar.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone). Er bezieht sich auf ein unbebautes, fiktives Grundstück mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück) und wird in Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche angegeben. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Sie stellen weder Preisempfehlungen dar, noch geben sie Ober- oder Untergrenzen der in einem bestimmten Gebiet angemessenen Grundstückspreise an. Sinn und Zweck der Bodenrichtwerte ist es vielmehr, jedem Interessierten einen Überblick über das **durchschnittliche Bodenwertniveau** zu geben.

### **Die Bodenrichtwerte beziehen sich immer auf einen Stichtag und sind in Euro je Quadratmeter (Euro/m<sup>2</sup>) angegeben.**

Bodenrichtwerte können weitere Angaben und wertbeeinflussende Merkmale enthalten. Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich atlastenfrei ausgewiesen.

Vom Gutachterausschuss vorgenommene Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen und Festlegungen der Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks entfalten keine planungsrechtlichen Wirkungen; insbesondere können daraus keine planungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

In den Bodenrichtwertzonen können einzelne im Umfang untergeordnete Flächen mit einer vom Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Nutzungsart oder Qualität (z. B. Grün-, Wald- oder Wasserflächen, Wassergrundstücke, Gemeinbedarfsflächen) enthalten sein; der dort angegebene Bodenrichtwert gilt für diese Flächen nicht. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Bodenwertes vom Bodenrichtwert.

Informationen zu Bodenpreisen für besondere Nutzungen oder Lagen (z. B. Gartenland, Obstanbau, Gemeinbedarfsflächen, Wassergrundstücke, Außenbereich) stehen in Abhängigkeit von den örtlichen Marktverhältnissen in den Grundstücksmarktberichten der Gutachterausschüsse zur Verfügung.

## **Bodenrichtwerte für baureifes Land - Hinweise**

### **Erschließungssituation**

Bodenrichtwerte für baureifes Land beziehen sich in den Ortslagen auf Grundstücke mit ortsüblichem Erschließungszustand sowie in Bebauungsplangebieten auf Grundstücke, die gemäß BauGB voll erschlossen sind. Sie sind hinsichtlich des beitragsrechtlichen Zustands, wenn nicht anders angegeben, beitragsfrei ermittelt und enthalten damit die üblichen Erschließungsbeiträge und naturschutzrechtlichen Ausgleichsbeträge im Sinne von §§ 127 und 135a BauGB, sowie die Anschlussbeiträge für die Grundstücksentwässerung nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Auf § 242 Abs. 9 BauGB sowie eventuell noch zu erwartende Erschließungsbeiträge und zu erhebende Altanschießerbeiträge für Trinkwasser und/oder Abwasser wird hingewiesen.

### **Außenbereich**

Bebaute Grundstücke im Außenbereich, deren bauliche Anlagen rechtlich und wirtschaftlich weiterhin nutzbar sind, haben in der Regel einen höheren Bodenwert als unbebaute Grundstücke im Außenbereich. Es handelt sich hierbei um sog. faktisches Bauland, so dass eine Zuordnung zur Kategorie „baureifes Land“ erfolgt. Bodenrichtwertzonen mit der Angabe der ergänzenden Art der Nutzung „Bebaute Flächen im

Außenbereich (ASB)“ beziehen sich daher auf bebaute Grundstücke in Einzellagen oder Bebauungszusammenhängen im Außenbereich und Gebiete mit Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung). Vom Gutachterausschuss vorgenommene Abgrenzungen entfalten keine planungsrechtliche Wirkung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich.

### **Anzahl der Vollgeschosse**

Vollgeschosse werden entsprechend § 20 Abs. 1 BauNVO nach dem Landesrecht bestimmt. Entsprechend § 88 Abs. 2 BbgBO sind dies „alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen, sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.“

### **Sanierungs- und Entwicklungszusatz**

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen nach dem BauGB bezieht sich der Bodenrichtwert entweder auf den Grundstückszustand vor dem Beginn der Maßnahme (sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflusster Zustand) oder nach Abschluss der Maßnahme (sanierungs- oder entwicklungsbeeinflusster Zustand).

### **Ufergrundstücke**

Bodenrichtwerte mit dem Grundstücksmerkmal „Ufergrundstück (UG)“ beziehen sich auf Ufergrundstücke. Hierunter sind unbebaute und bebaute Grundstücke einzuordnen, bei denen ein unmittelbarer Zugang zum Gewässer besteht und der Uferbereich in die Nutzung des Grundstücks integriert ist.

## **Bodenrichtwerte für Flächen der Land- oder Forstwirtschaft - Hinweise**

Die dargestellten Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen stehen für ein regelmäßig geformtes Grundstück mit gebietstypischer land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung. In den Bodenrichtwertzonen können Flächen enthalten sein, die eine gegenüber der üblichen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung höher- bzw. geringwertige Nutzung aufweisen (z. B. Flächen, die in einem Zusammenhang zur Wohnbebauung stehen oder sich in einem Zusammenhang zu landwirtschaftlichen Hofstellen befinden, Flächen für Erholungs- und Freizeitnutzungen, Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft). Der Bodenrichtwert gilt i. d. R. für diese Flächen nicht.

**Bodenrichtwerte für forstwirtschaftliche Flächen ab dem Stichtag 01.01.2025 enthalten entsprechend § 14 Absatz 4 ImmoWertV keinen Wertanteil für den Aufwuchs.** Weitere Erläuterungen finden Sie in den Grundstücksmarktberichten der Gutachterausschüsse. Bodenrichtwerte für forstwirtschaftliche Flächen bis zum Stichtag 01.01.2024 können als „mit Aufwuchs (mA)“ gekennzeichnet sein. Diese Bodenrichtwerte enthalten den Wertanteil des Baumbestands.

## Legende

Legende	
<b>180</b>	Wohnbaufläche
<b>130</b>	Gemischte Baufläche
<b>40</b>	Gewerbliche Baufläche
<b>75</b>	Sonderbaufläche
<b>1,1</b>	Landwirtschaftliche Fläche
<b>0,90</b>	Forstwirtschaftliche Fläche
<b>25</b>	Sonstige Fläche
	Bodenrichtwertzone Bauland
	Bodenrichtwertzone Land- und Forstwirtschaft
	Marker

### Herausgeber:

Gutachterausschüsse für Grundstückswerte  
in Zusammenarbeit mit der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

### Kartengrundlage:

Basiskarten DNM / WebAtlasDE BE/BB

### Urheberrecht:

Für die Nutzung der Bodenrichtwerte aus BORIS Land Brandenburg einschließlich der Kartengrundlagen gilt die Lizenz "Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0" (dl-de/by-2-0). Sie können den Lizenztext unter [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0) einsehen. Die Ansichten und Auszüge können gemäß den Nutzungsbestimmungen von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung–Version 2.0 unter Angabe der Quelle © GeoBasis-DE/LGB & Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Lizenz mit Verweis auf den Lizenztext genutzt werden. Zusätzlich ist die Internetadresse <https://boris.brandenburg.de> mit anzugeben.

Beispiel für den Quellenvermerk: © GeoBasis-DE/LGB & Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), <https://boris.brandenburg.de>